



Staatliche Feuerweherschulen

Hinweise an Gastdozenten und Übungsleitungen

Die Staatlichen Feuerweherschulen Bayerns bieten Ausbildungen für Angehörige der Feuerwehren, der Integrierten Leitstellen und der am Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen/Organisationen aus ganz Bayern an. Die Lehrgangsteilnehmer, Gastdozenten und teilweise auch Übungsleitungen wechseln tageweise oder wöchentlich. Eine Einschleppung und Verteilung von SARS-CoV-2 an den Feuerweherschulen soll unter allen Umständen vermieden werden:

- zum Schutz der Gesundheit aller Lehrgangsteilnehmer und Beschäftigten der Feuerweherschulen,
- aber auch um eine Verschleppung der Infektion in die systemrelevanten Einrichtungen/Organisationen, aus denen die Lehrgangsteilnehmer kommen, zu vermeiden und somit deren Einsatzfähigkeit nicht zu gefährden.

Vor der Anreise an die Staatlichen Feuerweherschulen

Alle Gastdozenten und Übungsleitungen werden dringend gebeten, rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn anhand der nachfolgenden Checkliste zu prüfen, ob eine Anreise an die SFS vertretbar ist.

Stellen Sie sich bitte die folgende Frage:

Habe ich **Verdachtssymptome** (Erkältungssymptome wie Husten/Fieber/Gliederschmerzen, Verlust des Geschmacksinns o.ä.)?

Sollten Sie vor Veranstaltungsbeginn an solchen Verdachtssymptomen leiden, ist eine Anreise und Lehrgangsteilnahme an den Staatlichen Feuerweherschulen nicht möglich. Auch ohne Verdacht auf Corona sollten Sie Veranstaltungen an den SFS auch im eigenen Interesse nur bei guter Gesundheit besuchen.

Testungen an den Staatlichen Feuerweherschulen

Alle Gastdozenten und Übungsleitungen an den SFS müssen bei Anreise eine negative Testbescheinigung auf das SARS-CoV-2 Virus an der Lehrgangsanmeldung vorlegen (mind. SARS-CoV-2 Selbsttest mit entsprechendem Testat). Dieses darf bei Vorlage an der Lehrgangsanmeldung nicht älter als 48 Stunden (7-Tage-Inzidenz bis max. 100 im betreffenden Landkreis der SFS) bzw. nicht älter als 24 Stunden (7-Tage-Inzidenz größer als 100 im betreffenden Landkreis der SFS) sein.

Im absoluten Ausnahmefall kommt ggf. auch eine Initialtestung direkt nach der Anreise an die SFS in Betracht. Die dazu erforderlichen Selbsttests werden dann – je nach tatsächlicher Verfügbarkeit – an der Lehrgangsanmeldung bzw. Teststation der SFS zur Verfügung gestellt.

Zweittestungen für mehrtägige Übungsleitungen (i.d.R.) Mittwochmorgen

Am Mittwoch nutzen die Übungsleitungen die von den SFS zur Verfügung gestellten Selbsttests für eine Zweittestung. Diese erneute Testung führen alle Mitglieder der Übungsleitungen eigenverantwortlich und unter Beachtung der Hygienebestimmungen in ihren jeweiligen Unterkunftszimmern (oder direkt zu Hause) durch. Die notwendigen Testkits werden von den SFS bereitgestellt, der genaue Verfahrensablauf wird den Teilnehmenden vom Lehrgangsleiter mitgeteilt. Alternativ muss erneut ein externes und inzidenzabhängiges Testat (mind. SARS-CoV-2 Selbsttest) vorgelegt werden.

Eine Mitarbeit in der Übungsleitung ist grundsätzlich nur bei negativen Testergebnissen möglich.

Bei positiven Testergebnissen haben sich Gastdozenten bzw. Mitglieder der Übungsleitungen unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben sowie einen PCR-Test durchführen zu lassen (über Ärztinnen/Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsämter). Die Schulleitungen sind entsprechend zu informieren.

Entfall sämtlicher Testnachweiserfordernisse

Sollten Lehrgangsteilnehmer, Fremddozenten oder Übungsleitungen eine vollständige Impfung gegen COVID-19 (mindestens 14 Tage nach abschließender Impfung) mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (zurzeit BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, Moderna und Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals) nachweisen können, so entfällt für diesen Personenkreis jegliche Test- bzw. Nachweispflicht (inkl. der Zweittestungen). Personen, die gem. den aktuellen Bestimmungen der 12. BayIfSMV nachweislich als genesen gelten, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt. Entsprechende Bescheinigungen und Nachweise (z.B. Impfpass) sind am Empfang der SFS zur Einsichtnahme vorzulegen.

Während des Lehrgangs an den Staatlichen Feuerweherschulen

Informieren Sie uns bei Symptomen

Sollten Sie bei sich während Ihres Aufenthaltes an den Staatlichen Feuerweherschulen oder bei der Teilnahme an einem Lehrgang grippeähnliche Symptome feststellen, informieren Sie uns bitte umgehend telefonisch und vermeiden Sie weitere direkte Kontakte. Nähere Hinweise für diesen Fall und auch zu den an den SFS einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln erhalten Sie im Rahmen der Lehrgangseinweisung.

Die wichtigsten Grundsätze, die ja auch für Ihren sonstigen Alltag gelten, hier nochmals zusammengefasst:

Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich (20-30 Sekunden) Ihre Hände mit Seife, auch zwischen Ihren Fingern und nutzen Sie regelmäßig die bereit gestellten Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion.

Halten Sie Ihre Hände vom Gesicht fern und vermeiden Sie Berührungen des Gesichtes, insbesondere von Mund, Nase oder Augen

Husten und niesen Sie hygienisch, indem Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten. Nutzen Sie Einmaltaschentücher oder husten und niesen Sie in Ihre Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.

Halten Sie möglichst 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und vermeiden Sie direkten Körperkontakt wie Händeschütteln, Umarmen, etc.

Tragen Sie einen geeigneten **Mund-Nasen-Schutz** (OP-Maske oder ggf. FFP2-Maske) grundsätzlich in Gebäuden und im Freien, wenn sich der Mindestabstand nicht zuverlässig einhalten lässt, und **lüften** Sie beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen regelmäßig.

Bitte beachten Sie diese Grundsätze insbesondere auch in den unterrichtsfreien Zeiten, die Sie in oder außerhalb der Feuerweherschulen verbringen.

Nach dem Lehrgang an den Staatlichen Feuerweherschulen

Falls Sie im Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt an einer Staatlichen Feuerweherschule positiv getestet werden, **informieren Sie uns bitte umgehend!**

Ihre Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern